

# Vereinsatzung

## SIN-Bad (Stettener inklusives Naturbad)

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "SIN-Bad (Stettener inklusives Naturbad) e.V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist 71394 Kernen im Remstal, Frauenländerstraße 6.

### **§2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Sports, der Kultur, der Behindertenhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Ermöglichung des Ausübens von Wassersport sowie der körperlichen Betätigung von behinderten und nicht behinderten Menschen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Förderung des inklusiven Miteinanders.
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung im Sinne des Satzungszwecks, z.B. bei Baumaßnahmen
- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch die finanzielle Förderung zum Erhalt und zur barrierefreien Nutzung der baulichen Anlagen und zum Betrieb des SIN-Bades als inklusiver Begegnungsstätte

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und die an den Vorstand zu richten ist. Die Daten der Mitglieder dürfen gespeichert, jedoch an Dritte ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds nicht weitergereicht werden.

3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittserklärung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein, sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Beschluss entscheidet der Vorstand.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind aufgefordert die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.

## **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Größe des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung zu den jeweils fälligen Vorstandswahlen beschlossen.

Der Vorstand mit drei Mitgliedern besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

Der Vorstand mit fünf Mitgliedern besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Sie sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Einer davon ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zu übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der hierfür eingenommenen Mittel

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und namentlich zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

## **§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages (Beitragsordnung)
- Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§12 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr – vor Beginn der Badesaison - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagessordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich, per Email oder durch andere Veröffentlichungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenswart geleitet.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn 1/5tel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen

## **§14 Buch- und Kassenführung**

1. Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer, welcher nicht dem Vorstand angehört, zu prüfen.
2. Der Vorstand hat dem Kassenprüfer Einsicht in alle geschäftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Stetten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der erweiterten Gründungsversammlung am 29.07.2020 beschlossen.

Der Vorstand

aktualisiert am 20.03.2026

Anlage:  
Unterschriftenliste zur Satzung

Unterschriftenliste vom 29-7' 2020

Gabriele Kepp

Ivonne Diederichs-Richter

Gabriele Rose

Beate Drollinger

Bettina Fuschnik

Thilo Gaiser

Seher Gönül

Thomas Illigmann

Manuel Jürgens

Monika Kehrberger

Mariana Niediek

Birgit Zimmermann